

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut des von Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von
Baden errichteten Stipendien-Fonds

[urn:nbn:de:bsz:31-302040](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-302040)

Statut

des von Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von
Baden errichteten

Stipendien-Fonds.

Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Baden
hat die Gnade gehabt, bei dem Höchstihrem Protektorate unter-
stehenden Grossherzoglichen Konservatorium für Musik
zu Karlsruhe einen

Stipendien-Fonds

zu stiften, um aus dessen Mitteln solchen unvermögenden, im
Grossherzogtum Baden heimatberechtigten Schüler-
innen der Anstalt, welche sich bei unzweifelhafter Begabung durch
Fleiss und Leistungen auszeichnen, ein gesittetes Betragen an den
Tag legen und die Ausübung der Musik zum Lebensberufe er-
wählen wollen, durch Gewährung von Beihilfen ihre Ausbildung
zu ermöglichen.

Die Erlangung von Beihilfen ist an folgende
Bedingungen
geknüpft:

1.

Die Schülerin muss durch mindestens einjährigen Besuch
des Grossherzoglichen Konservatoriums zu Karlsruhe ihre besondere
musikalische Begabung nachgewiesen und durch Fleiss und tadel-
loses Betragen sich einer Berücksichtigung würdig gemacht haben.

2.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Schuljahr gewährt; die
Wiederverwilligung einer Beihilfe an dieselbe Schülerin hängt von
deren normalem Aufrücken in eine höhere Stufe ab. In jeder der
beiden Ausbildungsklassen (Mittelklasse, Oberklasse) kann
eine Jahres-Beihilfe nur zweimal nachgesucht werden.

3.

Die Beihilfen werden auf das Schulgeld verrechnet; erfolgt aus irgend welchem Grunde der Austritt im Laufe des Schuljahres oder treten Verhältnisse ein, welche die Entziehung der Beihilfe veranlassen, so wird die Beihilfe mit der letztgeleisteten Ratenzahlung sistiert.

4.

Die Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums sind im Laufe des Monats Juni jeden Jahres mit der Nachweisung der Bedürftigkeit bei der Direktion des Grossherzoglichen Konservatoriums einzureichen.

Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Die Direktion legt die Gesuche mit der Begutachtung der besonderen Befähigung, des Fleisses, der Leistungen und des Betragens im Laufe des Monats Juli der Vermögensverwaltung **Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin** vor.

5.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe gewährt wird, bleibt **Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin** vorbehalten.

